

Hinweise und Hilfen zur Existenzgründung

AUSGABE 2006



Ein Wegweiser für
den Schritt in die
Selbständigkeit

Herausgeber

Bundesagentur für Arbeit
Marketing und Interne Kommunikation
Februar 2006

www.arbeitsagentur.de



**Bundesagentur
für Arbeit**

Sich selbstständig machen?

Allgemeine Hinweise

Es gibt verschiedene Wege aus der Arbeitslosigkeit. Ein interessanter, nicht risikofreier aber auch lohnender Weg kann der in die Selbstständigkeit sein. Gerade dieser Weg muss aber sehr sorgfältig geplant und überlegt werden. Wer ihn gehen will, sollte fachmännische Beratung und Unterstützung in Anspruch nehmen.

Warum sollten Sie überhaupt darüber nachdenken, sich selbstständig zu machen?

Manche finden in der Gründung einer selbstständigen Existenz eine Alternative zur Arbeitslosigkeit. Andere haben schon längst eine Geschäftsidee und sehen nun die Chance, sie zu verwirklichen. Wieder andere wollen unabhängig werden.

Was ist Ihnen wichtig? Was wollen Sie erreichen?

Was interessiert Sie? Was können Sie? Was wollen Sie?

Vielleicht haben Sie schon eine Geschäftsidee. Es gibt Bücher darüber. Auch Beratungsstellen geben Anregungen.

Soll aber die Geschäftsidee kein Luftschloss bleiben, dann braucht sie eine sichere Grundlage.

Was haben Sie gelernt? Passen Ihr Wissen und Ihre Erfahrung zu Ihrer Geschäftsidee? Welches Arbeitsfeld Sie auch immer für sich wählen – Sie werden dazulernen müssen. Sind Sie dazu bereit?

Eine Existenzgründung bringt Freude am Fortschritt, aber auch Belastungen. Sind Sie belastbar, hartnäckig und durchsetzungsfähig genug, auch Zeiten der Unsicherheit durchzustehen? Wird Ihre Familie Sie unterstützen?

Lohnt es sich, selbstständig zu werden?

Die Anforderungen sind hoch. Wochenarbeitszeiten von 60, auch 70 Stunden werden zumindest in den ersten Jahren keine Ausnahme sein.

Trotz intensiver Anstrengung kommen manche ins Stolpern. Die Erfahrung zeigt aber, dass zwei von drei Existenzgründern die ersten fünf Jahre erfolgreich überstehen. Wer die anfängliche Durststrecke durchsteht, kann mit überdurchschnittlichem Einkommen rechnen.

Das Einkommen ist nur ein Teil des Lohns der Arbeit. Wer gerne selbstständig plant und entscheidet, Freude am Neuen hat, wer durch Leistung unmittelbaren Erfolg sucht und wer auch von einem gelegentlichen Misserfolg nicht sofort umgeworfen wird, kann in der neuen Aufgabe Freude und Ansporn finden.

Wenn Sie all dies überlegt haben und sich für eine Existenzgründung interessieren, dann gilt es, Informationen zu sammeln und Rat einzuholen. Umfassende, zuverlässige Informationen und fachkundige Beratung können die Risiken, die jede Existenzgründung mit sich bringt, deutlich verringern.

Wer informiert und berät?

Wer viel fragt, erhält viele Antworten. Sie können gar nicht genug Informationen bekommen.

Kompetente Ansprechpartner sind Steuerberater, erfahrene Unternehmensberater, Berater der Fachverbände und Kreditinstitute sowie – immer wenn es um Verträge geht – Rechtsanwälte und Notare.

Ihr erster Weg sollte Sie jedoch zum Existenzgründungsberater der nächstliegenden Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer führen. Anschrift und Telefonnummer erhalten Sie bei Ihrem Arbeitsvermittler in der Agentur für Arbeit.

Die Berater der Kammern bieten von einer ersten orientierenden Beratung über Geschäftsideen und -möglichkeiten bis zu Details der Rechtsform eines neuen Unternehmens und seiner Finanzierung ein breites, kostenloses Informationsangebot. Sie sollten es auf jeden Fall nutzen.

Die wichtigsten Fragen an die Berater

Von der Geschäftsidee zum Unternehmenskonzept

Ob eine Geschäftsidee gut ist zeigt sich, wenn sie in ein Konzept umgesetzt wird, das alle Punkte enthält, die für die Gründung und das Funktionieren einer selbstständigen Existenz wichtig sind:

- Was soll produziert werden?
- Welche Art Dienstleistung soll angeboten werden?
- Welcher Standort wird gewählt?
- Wie groß ist der Einzugsbereich?
- Wer ist als Kunde zu gewinnen?
- Wie groß ist der Kundenkreis?
- Wieviele Wettbewerber gibt es auf diesem Markt? Wie leistungsfähig sind sie?
- Welche Kosten entstehen mit der Gründung und in der ersten Zeit der Tätigkeit?
- Welches Startkapital wird gebraucht? Wer bringt es auf?
- Welche finanziellen Hilfen sind möglich? An welche Bedingungen sind sie geknüpft?

Damit Sie diese und weitere Fragen beantworten können, erhalten Sie von Ihrem Berater Hinweise und Unterlagen, die zu einem Unternehmenskonzept hinführen. Dieses Konzept ist die Grundlage für Ihre endgültige Entscheidung, ob Sie sich selbstständig machen.

Und immer wieder: das Geld

Ob die Voraussetzungen für eine Förderung durch die vielfältigen Bundes- und Länderprogramme vorliegen, muss im Beratungsgespräch geklärt werden. Wichtig ist, dass öffentliche Fördermittel immer **vor** der Existenzgründung beantragt werden müssen. Gehen Sie vor Entscheidungen über einen Förderungsantrag keine Verpflichtungen ein!

KfW Mittelstandsbank

Existenzgründer, die eine Orientierungsberatung wünschen, werden bei der Bank von Finanzierungsexperten über das Serviceangebot und Finanzierungsmöglichkeiten informiert.

Diese Information können Sie wie folgt abrufen:

Info-Telefon: 0 18 01/ 24 11 24

Internet: <http://www.kfw-mittelstandsbank.de>

Sich absichern

Als Arbeitnehmer/in waren Sie in der Regel pflichtversichert. Nach einer Existenzgründung müssen Sie die Art Ihrer Absicherung bei Krankheit, im Alter, bei Unfall usw. neu bestimmen. Beziehen Sie dies und auch die daraus entstehenden finanziellen Belastungen in Ihre Planungen und Ihre Entscheidung mit ein.

Ab dem 1. Februar 2006 besteht die Möglichkeit, sich freiwillig in der Arbeitslosenversicherung weiter zu versichern. Informationen hierzu finden Sie im Hinweisblatt zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

1. Überbrückungsgeld zur Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit

Zur Sicherung des Lebensunterhalts und zur sozialen Sicherung können Sie in der Zeit nach der Existenzgründung Überbrückungsgeld erhalten. Es kann neben sonstigen öffentlichen Mitteln zur Förderung von Existenzgründungen gewährt werden.

Förderungsfähiger Personenkreis

Überbrückungsgeld wird gezahlt, wenn

- Sie in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit oder der vorgeschalteten Teilnahme an einer Maßnahme zur Vorbereitung der Existenzgründung
 - Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen haben oder einen Anspruch darauf hätten oder
 - in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt waren.

Eine fachkundige Stelle muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen.

Der zeitliche Umfang der selbstständigen Tätigkeit muss zur Beendigung der Arbeitslosigkeit führen.

Fachkundige Stellen

Fachkundige Stellen sind insbesondere:

- Industrie- und Handelskammern,
- Handwerkskammern,
- berufsständische Kammern,
- Fachverbände und
- Kreditinstitute.

Sie haben grundsätzlich die freie Wahl der fachkundigen Stelle.

Unterlagen für die fachkundige Stelle

Sie müssen nach der Stellungnahme einer fachkundigen Stelle die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen für die erfolgreiche Ausübung der selbstständigen Tätigkeit erfüllen. Grundlage dieser Stellungnahme sind in der Regel:

- Kurzbeschreibung des Existenzgründungsvorhabens,
- Lebenslauf,
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan,
- Umsatz- und Rentabilitätsvorschau.

Sie sollten förderungsrechtliche Fragen zuerst mit der zuständigen Agentur für Arbeit klären, bevor Sie sich wegen weiterer Fragen an eine fachkundige Stelle wenden.

Dauer und Höhe des Überbrückungsgeldes

Überbrückungsgeld wird als Zuschuss für sechs Monate in Höhe des Betrages gezahlt, den Sie als Arbeitslosengeld zuletzt bezogen haben oder als Arbeitnehmer bei Arbeitslosigkeit hätten beziehen können.

Das Überbrückungsgeld umfasst auch die auf das Arbeitslosengeld allgemein entfallenden pauschalisierten Sozialversicherungsbeiträge, die die Agentur für Arbeit getragen hat oder hätte tragen müssen.

Antragstellung

Der Antrag ist **vor** der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Agentur für Arbeit zu stellen, die auch den Antragsvordruck ausgibt.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn nach Beendigung einer Förderung der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit nach dem SGB III noch keine 24 Monate vergangen sind. Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Überbrückungsgeld.

Alg-Bezug bei Aufgabe selbständiger Tätigkeit

Sollte die selbstständige Tätigkeit aufgegeben werden und tritt erneut Arbeitslosigkeit ein, kann der Anspruch auf Arbeitslosengeld wieder geltend gemacht werden, wenn nach seiner Entstehung noch keine vier Jahre verstrichen sind.

Weitere Hinweise dazu finden Sie im Merkblatt für Arbeitslose (Merkblatt 1, Abschnitt 3). Sofern Sie sich freiwillig weiter versichert haben, können diese Zeiten als anwartschaftsbegründend für den Anspruch auf Arbeitslosengeld berücksichtigt werden.

2. Existenzgründungszuschuss für Arbeitnehmer, die durch die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit die Arbeitslosigkeit beenden („Ich-AG“)

Als Alternative zum Überbrückungsgeld können Sie statt dessen einen Existenzgründungszuschuss zur sozialen Sicherung während der Startphase Ihrer Existenzgründung erhalten.

Förderungsfähiger Personenkreis

Ein Existenzgründungszuschuss wird gezahlt, wenn Sie

- in engem zeitlichen Zusammenhang mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit
 - Entgeltersatzleistungen nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen haben oder
 - in einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach dem Sozialgesetzbuch III beschäftigt waren,
- nach der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein Arbeitseinkommen (Gewinn) erzielen werden, das voraussichtlich 25.000 € im Jahr nicht übersteigt.

Eine fachkundige Stelle muss das Existenzgründungsvorhaben begutachten und die Tragfähigkeit der Existenzgründung bestätigen (siehe Seite 8).

Die Gewährung eines Existenzgründerzuschusses ist ausgeschlossen, wenn die Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit durch ein Überbrückungsgeld gefördert wird oder nach Beendigung der Förderung einer Existenzgründung nach dem SGB III noch keine 24 Monate vergangen sind.

Geförderte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Existenzgründungszuschuss.

Ein Existenzgründungszuschuss kann nur gewährt werden, wenn der Anspruch auf Förderung vor dem 1. Juli 2006 bestanden hat.

Dauer und Höhe

Der Existenzgründungszuschuss wird bis zu drei Jahre erbracht und wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Er beträgt im ersten Jahr monatlich 600 €, im zweiten Jahr monatlich 360 € und im dritten Jahr monatlich 240 €.

Rentenversicherungspflicht

Als Bezieher eines Existenzgründungszuschusses sind Sie versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Arbeitslosenversicherung

Ab dem 1. Februar 2006 besteht die Möglichkeit, sich freiwillig der Arbeitslosenversicherung weiter zu versichern. Informationen hierzu finden Sie im Hinweisblatt zur freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung.

Antragsstellung

Sie müssen den Antrag **vor** der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit bei der örtlich zuständigen Agentur für Arbeit stellen. Dort erhalten Sie auch den Antragsvordruck.

3. Weitere Hilfen zur Gründung einer selbständigen Existenz

■ nach dem SGB III

Arbeitslose, die beabsichtigen, eine selbstständige Existenz zu gründen, können zur Vorbereitung an einem entsprechenden Gründerseminar im Rahmen einer Weiterbildung oder einer Trainingsmaßnahme teilnehmen.

■ nach dem Europäischen Sozialfonds (ESF)

Bei Bezug von Überbrückungsgeld oder eines Existenzgründungszuschusses kann die selbstständige Tätigkeit im ersten Jahr nach der Gründung durch ein Coaching begleitet werden. Ziel des Coachings ist, Existenzgründer bei der Bewältigung und Lösung von Problemen in der Anfangsphase der selbstständigen Tätigkeit zu unterstützen.

Individuelle, zielgerichtete Einzelberatung soll helfen, die neue berufliche Situation erfolgreich zu meistern.

Wichtig: Auf diese Leistungen besteht kein Rechtsanspruch. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen Ihre Agentur für Arbeit.

4. Leistungen der Agentur für Arbeit an Arbeitgeber für die berufliche Eingliederung von Arbeitnehmern

Vielfach stellen Existenzgründer bereits zu Beginn der selbstständigen Tätigkeit oder im weiteren Verlauf Arbeitnehmer ein. Die Agentur für Arbeit kann bei der Einstellung und Beschäftigung Arbeitsloser helfen. Hierzu gibt es verschiedene Formen von Lohnkostenzuschüssen.

Diese Lohnkostenzuschüsse werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

Der Förderantrag muss vor Abschluss des Arbeitsvertrages und vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der für den Arbeitnehmer zuständigen Agentur für Arbeit gestellt werden. Vor Einstellungen sollten Sie sich mit Ihrer Agentur für Arbeit in Verbindung setzen. Dort erhalten Sie auch Informationsmaterial und Antragsvordrucke.

In Betracht kommt insbesondere ein

Einstellungszuschuss bei Neugründungen

Er kann Arbeitgebern, die vor nicht mehr als zwei Jahren eine selbstständige Tätigkeit aufgenommen haben, für die unbefristete Beschäftigung eines zuvor arbeitslosen förderungsbedürftigen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz gewährt werden.

Ein Einstellungszuschuss bei Neugründungen kann bewilligt werden, wenn der Arbeitnehmer unmittelbar vor der Einstellung insgesamt mindestens drei Monate

- Arbeitslosengeld oder Transferkurzarbeitergeld bezogen hat,
- im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme beschäftigt worden ist,
- an einer nach dem Sozialgesetzbuch III geförderten Maßnahme der beruflichen Weiterbildung teilgenommen hat oder
- die Voraussetzungen für Entgeltersatzleistungen bei beruflicher Weiterbildung oder bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erfüllt

und ohne den Einstellungszuschuss nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden kann.

Der Arbeitgeber darf jedoch nicht mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigen.

Der Einstellungszuschuss kann höchstens für zwei Arbeitnehmer gleichzeitig und für längstens zwölf Monate in Höhe von 50 Prozent des regelmäßig gezahlten tariflichen bzw. ortsüblichen Arbeitsentgelts sowie des Anteils des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag gewährt werden.

Weitere Einstellungshilfen

Außerdem können Zuschüsse zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen erbracht werden, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegenden Umstände erschwert ist. Die Förderhöhe und die Förderdauer richten sich nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und nach den jeweiligen Eingliederungserfordernissen.

Über die Voraussetzungen für die verschiedenen Einstellungshilfen informiert Sie Ihre Agentur für Arbeit.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.arbeitsagentur.de